

## Wiesbaden, den 13. Juni 1887

Hiermit bestimmen wir bezüglich der Ferien für die uns unterstellten Schulen Folgendes:

Die Weihnachtsferien haben vom Tage vor dem Feste bis zum 2ten Januar einschließlich zu dauern, die Osterferien vom Gründonnerstag bis zum Mittwoch nach dem Feste einschließlich, die Pfingstferien vom Samstag vor bis zum Mittwoch nach dem Feste einschließlich. Außer diesen Festferien haben noch im Ganzen sechs Wochen Ferien stattzufinden, für deren Festlegung der Gesichtspunkt maßgebend ist, daß den Kindern die Möglichkeit gegeben werden soll, ihren Eltern bei landwirtschaftlichen Arbeiten Hilfe zu leisten, ohne den Unterricht zu versäumen. Demgemäß sehen wir davon ab, für diese Ferien feste Termine anzuordnen, überlassen vielmehr die Bestimmung hierüber den Schulinspektoren. Wenn dieselben auch auf die Wünsche und Anträge der Schulvorstände thunlichst Rücksicht zu nehmen haben, so muß doch darauf gehalten werden, daß die Ferien innerhalb einer Inspektion, wenn irgend angänglich, auf dieselben Tage fallen.

In einigen Gegenden des Bezirks hat sich bezüglich der Ferienzeiten eine bestimmte Ordnung gebildet; an derselben festzuhalten ist im Interesse der Schule durchaus geboten. Zugleich bemerken wir, daß überall, wo herkömmlich der Tag vor und nach der Frühlingsprüfung unterrichtsfrei gewesen ist, es hierbei sein Bewenden behalten kann. Noch sehen wir uns auf Grund bestimmter Vorgänge veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß unter allen Umständen am Donnerstage nach dem Osterfeste das neue Schuljahr unter Aufnahme der schulpflichtigwerdenden Kinder zu beginnen hat, keinesfalls können wir zugeben, daß landwirtschaftliche Ferien an die Osterferien unmittelbar angeschlossen werden.

Die Lehrer haben diese Verfügung in das Resirigtenbuch einzutragen und erwarten wir die genaueste Befolgung derselben mit Bestimmtheit.

Königliche Regierung

Abteilung für Kirchen- und Schulsachen

De la Croix